

öffentlich

Produkt	1.11.03.01	Abwasseranlagen
Produktgruppe	1.11.03	Entwässerung und Abwasserbeseitigung
Produktbereich	1.11	Ver- und Entsorgung

Amt/Geschäftszeichen	Datum	Vorlagennummer
66 / 2-Vg/Hö	02.03.2010	MI/10/0859

▼ Beratungsfolge	▼ Sitzungstermin
1. Ausschuss für Bauen und Verkehr	22.03.2010

Tagesordnungspunkt/Betreff

### Dichtheitsprüfung von privaten Abwasseranlagen

Inhalt der Mitteilung:

Im Dezember 2007 wurde in das Landeswassergesetz NRW (LWG) im § 61 a die Prüfpflicht von privaten Abwasserleitungen aufgenommen (Anlage 1). Danach müssen alle Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer die privaten Entwässerungsanlagen bis zum 31.12.2015 auf Dichtheit prüfen lassen. In Wasserschutzgebieten muss die Gemeinde frühere Fristen festlegen.

Die Durchführung der Dichtheitsprüfung darf nur von Sachkundigen durchgeführt werden, die ihre Sachkunde bei einer unabhängigen Kammer nachgewiesen haben. Das LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz) führt eine landesweite Liste von Sachkundigen.

Neben den Prüfpflichten ist im § 61 a LWG auch die Verpflichtung der Gemeinde geregelt, über die Durchführung der Dichtheitsprüfung zu informieren und zu beraten.

Dieser Verpflichtung kommt die Stadtverwaltung Lohmar mit einer Informationsseite (Anlage 2) im Internet und der Ausgabe einer Broschüre der DWA (Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.) (Anlage 3) nach.

Darüber hinaus stehen den Lohmarer Bürgerinnen und Bürgern die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Tiefbauamtes für eine persönliche Information und Beratung zur Verfügung.

Die Ortsteile Kern, Holl, Oberstehöhe, Oberstesiefen, Saal, Höffen, Mailahn und Deesem liegen ganz oder teilweise im ausgewiesenen Wasserschutzgebiet der Naafbachtalsperre. Für diese Ortsteile werden frühere Fristen per Satzung erlassen. Die Satzungen werden dem Bauausschuss zum Beschluss vorgelegt.

In Vertretung